

fahne im ausgezeichneten Betrieb verbleiben. Die Stiftung der Schleifen kann durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe und die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(4) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so bleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiftet der Ministerrat eine neue Wanderfahne. Für die Wanderfahne für Siegerbezirke der FDJ trifft diese Regelung nicht zu.

(5) An Betriebe, die mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet werden, wird die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats bzw. der WB oder der Räte der Bezirke nicht gleichzeitig verliehen. Diese ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

(6) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die Voraussetzungen für die Verleihung der Wanderfahne, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus rechter Fahnenseite in der Größe 1,3 X 1,3 m und ist an den drei Seiten mit goldenen Fransen eingefasst. Im Mittelfeld der Vorderseite ist das Staatswappen der DDR aufgesteckt, Hammer und Zirkel sind in goldfarbenem Stoff aufgelegt und schwarz eingefasst. Zwei stilisierte Lorbeerranken und die Worte „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ umgeben kreisförmig das Staatswappen. Auf der Rückseite sind dreizeilig die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ goldfarben aufgesteckt. Die Fahnenspitze wird von zwei stilisierten Lorbeerranken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Die Wanderfahnen für Siegerbezirke der FDJ entsprechen den Wanderfahnen für Siegerbetriebe mit dem Unterschied, daß bei ihnen an Stelle der Worte „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ die Worte „Siegerbezirk der Freien Deutschen Jugend“ aufgesteckt sind, und an der Fahnenspitze an Stelle der Buchstaben „VEB“ die Buchstaben „FDJ“ stehen.

(3) Das Fahnenschild besteht aus einer Leichtmetalllegierung in der Größe 35 X 80 mm. Im oberen Teil sind zwei Lorbeerranken, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ bzw. „Siegerbezirk der FDJ...Quartal..., Planjahr..., Name des Siegerbetriebes bzw. des Siegerbezirkes der FDJ.“

Das Namensschild ist vom Siegerbetrieb bzw. Siegerbezirk der FDJ an der Fahnenspitze anzubringen.

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe und Bezirksleitungen der FDJ bewahren die Wanderfahnen und Urkunden an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“

§ 1

Die „Hufeland-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die „Hufeland-Medaille“ kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf folgenden Gebieten des Gesundheitswesens:

- a) gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung,
- b) wissenschaftliche Arbeit,
- c) Lehrtätigkeit an Ausbildungsstätten,
- d) Fortbildung von Kadern für die Tätigkeit im Gesundheitswesen,
- e) Organisation des Gesundheitsschutzes,
- f) Aufklärung der Bevölkerung,
- g) Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Medaille sind Verdienste, die besonders dazu beigetragen haben, * durch Förderung des Gesundheitsschutzes die Deutsche Demokratische Republik als Arbeiter-und-Bauern-Staat zu stärken.

§ 3

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann in der Regel in derselben Stufe nur einmal verliehen werden.
- (3) Die Anzahl der jährlichen Verleihungen beträgt
 - in der Stufe Gold bis zu 50,
 - in der Stufe Silber bis zu 200.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen staatlichen Organe,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen. »

§ 5

- (1) Die Vorschläge müssen enthalten:
 - a) Kurzbiographie,
 - b) ausführliche Beurteilung und Begründung.
- (2) Die Vorschläge sind dem Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungstermin für die Vorschläge ist der 1. Juni des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.
- (4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.